



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2
Bayreuth, 24. Februar 2015

Seite 17

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2015	18
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Entschädigungssatzung für den "Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn"	19
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Haushaltsjahr 2015	20

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Planfeststellung für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/ Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach	21
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfeger	23

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	23
Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2015	23

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	24
----------------------------------	----

Buchanzeigen	28
---------------------------	----

Nachruf	29
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 k 02

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 11. Dezember 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer Nr. 1 gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 29. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.425.558,00 €
in den Ausgaben auf	2.425.558,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	1.759.973,00 €
in den Ausgaben auf	1.759.973,00 €

festgelegt.

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskosten) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2015 wird auf 557.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl in Höhe von 329.016 zum 31. Dezember 2013 beträgt die Verwaltungsumlage für die nicht gedeckten Ausgaben des Unterabschnitts 97000.17200 je Einwohner 0,17932 €, das entspricht gesamt 59.000,00 €.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird die Umlage in Höhe von 498.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) wird keine Umlage erhoben.

(5) Die Gesamtlage beträgt daher 557.000,00 €.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bamberg, 11. Dezember 2014
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Johann K a l b
Landrat und
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1444.01 c - 2/14

**Vollzug des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit
(KommZG);
Entschädigungssatzung für den
"Zweckverband Alte Schäferei –
Gerätemuseum des Coburger
Landes, Ahorn"**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des "Zweckverbandes Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn" hat am 5. Dezember 2014 die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Alte Schäferei – Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, beschlossen. Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 29 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

**Entschädigungssatzung für den
Zweckverband Alte Schäferei –
Gerätemuseum des Coburger
Landes, Ahorn**

Der Zweckverband Alte Schäferei, Gerätemuseum des Coburger Landes, Ahorn, erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 11 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 5. Dezember 2014 die folgende Satzung:

Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Entschädigungsberechtigte
- § 2 Auslagenersatz
- § 3 Entschädigung der Verbandsräte
- § 4 Auszahlung der Entschädigungen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch die vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, werden sie für den ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen oder die Erledigung von sonstigen Dienstgeschäften entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

Verdienstaufschlag wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 12,60 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Zur Sitzungsdauer zählt auch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellver-

tretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2014 in Kraft.

Ahorn, 5. Dezember 2014
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 f - 1/15

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 22. Dezember 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 13. Januar 2015, Nr. 12 - 1512.02 f - 1/14, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000,00 € gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Verwaltung des Zweckverbandes, Ruppen 30, Kronach, Zimmer Nr. 106, zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 28. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf Grund des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) und §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 15. September 2005 (OFRABI Nr. 9/2005), geändert durch Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 (OFRABI Nr. 2/2013), erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	13.015.432,00 €
in den Aufwendungen auf	15.920.998,00 €
mit einem Jahresverlust von	2.905.566,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und	
Ausgaben auf	17.443.219,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2015 wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Kronach, 19. Januar 2015
Fernwasserversorgung Oberfranken
Dr. K ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 3322 - 6/11

Planfeststellung für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen - Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg - Redwitz a.d.Rodach

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 21. Januar 2015, Nr. 21 - 3322 - 6/11, ist der Plan für den 380/110-kV-Leitungsneubau Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen-Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

1. Verlauf der Trasse

Der Trassenverlauf der Neubauleitung beginnt im Bereich der Landesgrenze zu Thüringen etwa 200 Meter östlich der ICE-Neubaustrecke Ebenfeld-Erfurt in der Nähe des Froschgrundsees. Der Froschgrundsee wird auf der südöstlichen Seite der ICE-Froschgrundbrücke parallel zu dieser gequert. Eine in den Planunterlagen enthaltene Alternative einer Führung der Leitung nordwestlich der ICE-Brücke und damit näher an Weißenbrunn vorm Wald ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Danach verläuft die Leitung in südlicher Richtung zwischen dem Spitzberg und der Hohen Schwenge westlich an Oberwohlsbach und Unterwohlsbach vorbei. Sie führt weiter zwischen Dörfles-Esbach und Rödental östlich und parallel zur Bundesautobahn A 73 und zur ICE-Trasse. Vor dem Gewerbegebiet Oeslau auf Höhe des Esbacher Sees quert die Trasse die Bundesautobahn A 73 und die ICE-Trasse. Die Parallelführung zur A 73 endet etwa auf der Höhe von Rohrbach. Dort schwenkt die Leitung in östliche Richtung ab und verläuft zunächst zwischen Oberfüllbach und Friesendorf und dann nördlich und östlich an Großgarnstadt vorbei. Anschließend quert sie den Sonnefelder Forst, die Bundesstraße B 303 zwischen Frohnlach und Sonnefeld sowie die Kreisstraße CO 11 zwischen Sonnefeld und Neuensorg. Zwischen Sonnefeld und Weidhausen erfolgt im weiteren Verlauf eine Parallelführung zur B 303. Östlich von Weidhausen schwenkt die Leitung wieder nach Süden ab und verläuft

zwischen Marktzeuln und Marktgraitz bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

Der Neubau der Leitung ist verbunden mit dem Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach im Bereich zwischen Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

2. Planfeststellungsbeschluss

2.1 Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet auszugsweise:

Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH für die 380/110-kV-Leitung Abschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen-Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach einschließlich des teilweisen Rückbaus der 110-kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen in Form der Vorzugsvariante A2 und der Planungsalternative C2 festgestellt.

Hinweis: Die hilfswise beantragte Planalternative A1 und die ursprünglich beantragte Trassenführung zwischen den Masten 122 und 126 (Planungsvariante C1) werden somit nicht planfestgestellt.

2.2 Der Planfeststellungsbeschluss enthält zahlreiche Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), die in Teil A Ziffer 3 des Beschlusses aufgeführt sind. Im Einzelnen wurden insbesondere Nebenbestimmungen zu Informationspflichten, Bauausführung und Grundstücksinanspruchnahmen, Land- und Forstwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Straßen und Verkehr, Natur- und Artenschutz, Bodendenkmalschutz, Immissionschutz, anderen Einrichtungen der Versorgung sowie individuelle Nebenbestimmungen zugunsten einzelner Betroffener festgesetzt. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgelegten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2.3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43 e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Höchstspannungsleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig, gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigt

vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

3. Öffentliche Auslegung

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in den Städten Rödentel und Coburg, den Gemeinden Dörfles-Esbach, Grub a.Forst, Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Sonnefeld, Weidhausen b.Coburg, Michelau i.OFr., Redwitz a.d.Rodach sowie den Märkten Marktzeuln und Marktgraitz in der Zeit

vom 3. März bis 16. März 2015

während der jeweiligen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Ort und Zeit der Auslegung werden auch durch ortsübliche Bekanntmachung in den vorgenannten Gemeinden mitgeteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 b Satz 1 EnWG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Zudem besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan parallel zur öffentlichen Auslegung in den betroffenen Gemeinden auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link www.reg-ofr.de/ear einzusehen.

Bayreuth, 2. Februar 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 21 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken**

Mit Wirkung vom **1. Januar 2015** wurde Herr Stefan Neuner, Gerd-Baumann-Str. 7, 95490 Mistelgau,

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Mistelgau bestellt.

Seine Bestellung auf den Kehrbezirk Bayreuth 5 wurde zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

Bayreuth, 20. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 07/13 - 18

**Sitzung des Bezirksausschusses
des Bezirkstags von Oberfranken**

Die 7. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. März 2015, 09:30 Uhr, im Kleinen
Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher
Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Februar 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

BV 10/941 - 3/04 - 1/14

**Haushaltssatzung des
Bezirks Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2015**

Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2014 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investi-

tionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2015 liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zimmer Nr. VW 210, bis zum 6. März 2015 öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3).

Bayreuth, 5. Februar 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung des
Bezirks Oberfranken
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	348.075.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	5.357.600,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 348.075.200,00 € stehen an eigenen Einnahmen 173.194.400,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 174.880.800,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindegliederungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2014.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2015 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,90 v.H. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

Landwirtschaftliche Lehranstalten

Verwaltungshaushalt 1.040.000,00 €

Klinikschule Oberfranken

Verwaltungshaushalt 76.300,00 €

Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 392.500,00 €

Schulvorbereitende Einrichtungen

Verwaltungshaushalt 179.800,00 €

Heim der Markgrafenschule

Verwaltungshaushalt 299.800,00 €

Tagesstätten

Verwaltungshaushalt 0,00 €

KulturServiceStelle

Verwaltungshaushalt 205.700,00 €

Haus Marteau

Verwaltungshaushalt 416.100,00 €

Lehranstalt für Fischerei

Verwaltungshaushalt 302.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayreuth, 5. Februar 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Unterbringung der Asylbewerber

Weiter gemeinsam für Asylbewerber: Regierung von Oberfranken, Caritas und Bunt statt Braun koordinieren die weitere Zusammenarbeit in der Not-Erstaufnahmeeinrichtung

In einem gemeinsamen Gespräch haben Vertreter der Regierung von Oberfranken, der Caritas und des Vereins Bunt statt Braun die weitere Zusammenarbeit in der Bayreuther Not-Erstaufnahmeeinrichtung koordiniert. Hierbei wurde insbesondere vereinbart, dass die Essensausgabe ab 26. Januar 2015 vollumfänglich von der Regierung übernommen wird. "Die Essensausgabe ist eine staatliche Aufgabe. Die Verantwortung liegt damit allein bei der Regierung von Oberfranken, wodurch Bunt statt Braun entsprechend entlastet wird", erklärte Stefan Krug, Leiter des zuständigen Bereichs "Sicherheit, Kommunales

und Soziales" bei der Bezirksregierung. Er bedankte sich gleichzeitig nochmals bei den vielen Ehrenamtlichen für die bisherige große Unterstützung.

Weiter kam man überein, dass Bunt statt Braun eine Liste mit möglichen Dolmetschern erstellt und der Regierung übergibt. Soweit möglich sollen dann -auf freiwilliger Basis- verstärkt Dolmetscher zum Einsatz kommen, die für ihre Tätigkeit auch vergütet werden. Dadurch erhoffen sich alle Beteiligten insgesamt Verbesserungen im alltäglichen Betrieb.

Darüber hinaus wurde über etliche weitere Ideen diskutiert, wie man die Abläufe optimieren könnte. Diese reichten von der Abwicklung des Transfers der Asylbewerber über Kindersicherheit bis zur Babyausstattung.

Von allen Seiten wurde das positive Ergebnis des Gedankenaustausches hervorgehoben. Daher will man auch künftig in regelmäßigen Gesprächsrunden Probleme und Verbesserungsvorschläge erörtern.

Asylbewerber: Hohe Zugangszahlen zum Jahresbeginn;

Aktueller Stand in Oberfranken

Im Januar 2015 wurden 581 Asylbewerber neu in Oberfranken aufgenommen. Zum Vergleich: im gesamten Jahr 2010 waren es nur 449 Personen.

Von diesen brachte die Regierung von Oberfranken 155 in Gemeinschaftsunterkünften unter. Die übrigen 426 wurden an die Landkreise und kreisfreien Städte zur dezentralen Unterbringung weitergeleitet.

Zum Stand 5. Februar 2015 lebten in Oberfranken 4.250 Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Von diesen waren 1.692 in 25 Gemeinschaftsunterkünften und 2.558 in 188 dezentralen Unterkünften der Landratsämter und kreisfreien Städte untergebracht.

Darüber hinaus wurden zum Stand 1. Februar 2015 184 unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in 19 Einrichtungen der Jugendhilfe, verteilt über den ganzen Regierungsbezirk, betreut.

Stiftungen

18 neue Stiftungen in Oberfranken

Im Jahr 2014 wurden in Oberfranken 18 neue rechtsfähige Stiftungen errichtet und staatlich anerkannt. Mit dieser Zahl der Neuerrichtungen liegt Oberfranken für das Jahr 2014 an dritter Stelle in Bayern nach Unterfranken, wo 19 Stiftungen neu errichtet wurden. Spitzenreiter unter den bayerischen Bezirken ist Oberbayern mit 38 neuen Stiftungen.

Die Stiftungszwecke der neuen Stiftungen sind äußerst vielfältig.

Die Palette reicht von der Förderung der vier oberfränkischen Hochschulen durch die Wissenschaftsstiftung Oberfranken, der Förderung von Bildung und Erziehung, der Förderung der Natur- und Umweltschutzarbeit im Landkreis Hof, der Unterstützung der Altenpflege und der Hilfe für Kinder mit Behinderung in Stadt und Landkreis Kulmbach, der Unterstützung von Menschen in Not in Hof bis hin zur Förderung der Wallfahrtsbasilika Marienweiher.

Im Trend liegen rechtsfähige Bürgerstiftungen, die, oft von mehreren Stiftern errichtet, eine Vielzahl von gemeinnützigen Zwecken in ihren Städten fördern. Über diese Unterstützung können sich die Bürger in Helmbrechts, Sparneck, Gemünda bei Seßlach und in Rehau freuen.

Doch auch in Afrika sind neue oberfränkische Stiftungen tätig. So unterstützt die Antonie Dobersch-Stiftung Einrichtungen für notleidende Menschen in Tansania. Die Namibia-Nashorn-Stiftung widmet sich dem Schutz der Nashörner in Namibia.

"Damit erhöhte sich zum 31. Dezember 2014 die Zahl auf insgesamt 346 rechtsfähige Stiftungen in Oberfranken", zog Regierungspräsident Wilhelm Wenning Bilanz und freute sich über das große En-

gagement der oberfränkischen Bürgerinnen und Bürger. Diese haben im Jahr 2014 ihre Stiftungen mit einem Vermögen von insgesamt 5,5 Mio. € ausgestattet, um damit dauerhaft gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Region zu unterstützen. "Erfreulicherweise liegen auch bereits für 2015 die ersten Anträge vor, so dass man auf ein weiteres erfolgreiches Stiftungsjahr hoffen kann", so Wenning weiter.

Stiftungen sind ein unkompliziertes und flexibles Instrument, um gemeinnützige Zwecke dauerhaft zu unterstützen. Es müssen keine Millionenbeträge sein, um eine rechtlich selbstständige Stiftung errichten zu können. Das Stiftungsvermögen muss mindestens 50.000 € betragen, um mit einer rechtsfähigen Stiftung einen guten Zweck auf Dauer zu unterstützen. Das eingebrachte Stiftungsvermögen kann als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Ein aktuelles Verzeichnis aller Stiftungen mit Sitz in Bayern wurde von den Bezirksregierungen erstellt und ist im Internetangebot des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung unter www.stiftungen.bayern.de für jedermann zugänglich.

Nähere Informationen, ein ausführliches Merkblatt mit Muster für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und eine individuelle Beratung erhalten Sie gerne bei der Regierung von Oberfranken. Ansprechpartner ist Herr Norbert Hübsch, Telefon 0921/604-1728, E-Mail: norbert.huebsch@reg-ofr.bayern.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Feuerwehren rücken auf die Schulbank aus:

Das Interesse der oberfränkischen Floriansjünger an Aus- und Fortbildung ist groß

Nur gut ausgebildete und motivierte Feuerwehrleute erbringen die optimale Leistung. Deshalb bietet der Freistaat Bayern an seinen drei Staatlichen Feuerwehrschulen in Geretsried, Regensburg und Würzburg über 75 verschiedene Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung aktiver Feuerwehrleute an. Das Schulungsangebot erstreckt sich dabei von A wie "ABC-Einsatz-Grundlagen" bis hin zu Z wie "Zugführer". Auch auf die Vermittlung neuer Kenntnisse, wie sie beispielsweise die Einführung des Digitalfunks erfordert, sind die Schulen eingerichtet. Die Schulungswünsche übersteigen die Anzahl der Lehrgangsplätze bei weitem. Dies belegt die hohe Motivation und das große Engagement der ehrenamtlich tätigen oberfränkischen Feuerwehrfrauen und -männer.

Insgesamt nahmen im Jahr 2014 1.622 Feuerwehrleute aus Oberfranken an 337 Aus- und Fortbildungslehrgängen teil, davon 519 an der Feuerwehrschule in Regensburg, 993 an der Feuerwehrschule in Würzburg und 110 an der Feuerwehrschule in Geretsried.

Die Regierung von Oberfranken ermittelt den alljährlichen Bedarf an Lehrgangsplätzen in den einzelnen Landkreisen, verteilt dann das von den Schulen bewilligte Kontingent und lädt schließlich jeden Teilnehmer zum Lehrgang ein.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning dankte angesichts dieser erfreulichen Jahresbilanz allen Mitgliedern der oberfränkischen Feuerwehren für ihr selbstloses Engagement. "Sie leisten im Alarmierungsfall mit großem Mut und oft unter Lebensgefahr zu jeder Tages- und Nachtzeit Dienst. Dafür dürfen sie zu Recht erwarten, sowohl gut ausgerüstet, als auch gut ausgebildet zu werden" so der Regierungspräsident. Dank gebühre auch den betroffenen Arbeitgebern, die die Feuerwehrleute für den Einsatz sowie für Aus- und Fortbildungszwecke immer wieder freistellten, so Wenning weiter.

Breitbandausbau

Mehr als 5 Mio. € für den weiteren Breitbandausbau in Oberfranken

Der bayerische Finanz- und Heimatminister Markus Söder hat im Heimatministerium Nürnberg weitere Förderbescheide für den Breitbandausbau in Bayern überreicht. 14 dieser Bescheide gingen dabei an Städte und Gemeinden in Oberfranken.

Die von der Regierung von Oberfranken erlassenen Zuwendungsbescheide für den Ausbau hochleistungsfähiger Internetverbindungen haben insgesamt eine Fördersumme von 5.168.000 € zum Gegenstand. Von der Förderung profitieren die Städte, Märkte und Gemeinden Wonsees, Thurnau (mit zwei Förderprojekten), Trebgast (alle Landkreis Kulmbach), Stadelhofen, Ebrach, Burgwindheim (alle Landkreis Bamberg), Weismain, Michelau (beide Landkreis Lichtenfels), Eckersdorf, Ahorntal, Pegnitz (alle Landkreis Bayreuth) sowie die Städte Arzberg und Wunsiedel im Landkreis Wunsiedel.

Mit den geförderten Ausbaumaßnahmen, zu denen auch ein interkommunales Projekt in Wonsees, Stadelhofen, Weismain und Thurnau gehört, wird der Ausbau des schnellen Internets in Oberfranken ein weiteres erhebliches Stück vorankommen.

Wirtschaft - Landesplanung

Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für den bayerischen Abschnitt der "Thüringer Strombrücke"

Die Regierung von Oberfranken hat den Planfeststellungsbeschluss für den bayerischen Abschnitt der Höchstspannungsleitung Altenfeld-Redwitz a.d.Rodach erlassen. Der Neubau der 380/110 kV-Leitung von der bayerisch/thüringischen Landesgrenze bis Redwitz a.d.Rodach ist verbunden mit dem Rückbau der bestehenden 110 kV-Leitung im Bereich zwischen Dörfles-Esbach bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach. Die Mitnahme der bestehenden

110 kV-Leitung Coburg-Redwitz a.d.Rodach erfolgt künftig auf dem Gestänge der 380 kV-Neubaustrasse. Träger des Vorhabens ist der Höchstspannungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH.

Der Trassenverlauf der Neubauleitung beginnt im Bereich der Landesgrenze zu Thüringen etwa 200 m östlich der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt in der Nähe des Froschgrundsees. Der Froschgrundsee wird auf der südöstlichen Seite der ICE-Froschgrundbrücke parallel zu dieser gequert. Eine in den Planunterlagen enthaltene Alternative einer Führung der Leitung nordwestlich der ICE-Brücke und damit näher an Weißenbrunn vorm Wald ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Danach verläuft die Leitung in südlicher Richtung zwischen dem Spitzberg und der Hohen Schwenge westlich an Oberwohlsbach und Unterwohlsbach vorbei. Sie führt weiter zwischen Dörfles-Esbach und Rödentel parallel zur Bundesautobahn A 73 und zur ICE-Trasse. Die Parallelführung zur A 73 endet etwa auf der Höhe von Rohrbach. Dort schwenkt die Leitung in östliche Richtung ab und verläuft zunächst zwischen Oberfüllbach und Friesendorf und dann nördlich und östlich an Großgarnstadt vorbei. Anschließend quert sie den Sonnefelder Forst, die Bundesstraße B 303 zwischen Frohnlach und Sonnefeld sowie die Kreisstraße CO 11 zwischen Sonnefeld und Neuensorg. Zwischen Sonnefeld und Weidhausen erfolgt im weiteren Verlauf eine Parallelführung zur B 303. Östlich von Weidhausen schwenkt die Leitung wieder nach Süden ab und verläuft zwischen Marktzeuln und Marktgraitz bis zum Umspannwerk Redwitz a.d.Rodach.

Die planfestgestellte Leitung ist ein Teilabschnitt des im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aus dem Jahr 2009 aufgeführten Vorhabens "Neubau Höchstspannungsleitung Lauchstädt-Redwitz". Für die im EnLAG enthaltenen Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass sie den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsrechts entsprechen und für sie eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Für die Planfeststellungsbehörde ist diese Festlegung verbindlich.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 17. September 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013 jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Rathäusern der betroffenen Städte und Gemeinden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Für nach der öffentlichen Auslegung erfolgte Planänderungen führte die Regierung zwischen Juni und Anfang Oktober 2014 ein schriftliches Anhörungsverfahren für alle von den Änderungen erstmals oder stärker als bisher in ihren Belangen Betroffenen durch. Außerdem wurden im Verfahren alle betroffenen Fachbehörden, die anerkannten Umweltvereinigungen sowie andere Versorgungsträger beteiligt.

Die Regierung von Oberfranken kam nach einer umfangreichen Prüfung der für den Leitungsbau maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und der betroffenen öffentlichen und privaten

Belange zu dem Ergebnis, dass das Leitungsbauvorhaben planfestzustellen ist. Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine Vielzahl von Nebenbestimmungen, die sich z.B. auf den Natur- und Artenschutz, den Immissionsschutz, Belange der Land- und Forstwirtschaft und des Gewässer- und Bodenschutzes, auf Einzelheiten bei der Kreuzung von Verkehrswegen, zu beachtende Maßnahmen bei Kreuzungen mit anderen Leitungen und Versorgungseinrichtungen sowie die Bauausführung und die Inanspruchnahme privater Grundstücke beziehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den durch den Leitungsbau unmittelbar Betroffenen zugestellt und in den Rathäusern der betroffenen Städte und Gemeinden (Stadt Coburg, Stadt Rödental, Gemeinde Dörfles-Esbach, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Gemeinde Grub a. Forst, Gemeinde Sonnefeld, Gemeinde Weidhausen bei Coburg, Markt Marktgraitz, Gemeinde Michelau i. OFr., Markt Marktzeuln, Gemeinde Ahorn sowie Gemeinde Redwitz a. d. Rodach) öffentlich ausgelegt werden.

Außerdem wird er auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken parallel zur öffentlichen Auslegung in den Gemeinden unter dem Link www.reg-ofr.de/ear eingestellt werden.

Wirtschaft

Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken gestartet;

Projekt fördert Initialberatung zur Umsetzung der Energiewende in den Kommunen

Die bayerische Wirtschaftsministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin Ilse Aigner gab vor Kurzem im Landratsamt Bamberg den Startschuss für das Projekt "Kommunales Energiecoaching_Basis in Oberfranken". Das von der Regierung von Oberfranken im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie durchgeführte Projekt beinhaltet eine Initialberatung oberfränkischer Gemeinden zu eigenen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Energiewende.

Bereits in den Jahren 2012 und 2013 hatte die Regierung von Oberfranken das Pilotprojekt "Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken" durchgeführt. Zielgruppe waren kleinere und mittlere Gemeinden, die bei dem Thema noch relativ am Anfang standen. Alle Beteiligten machten dabei ganz überwiegend positive Erfahrungen. In den Gemeinden wurden ungenutzte Potentiale für die Energieeinsparung identifiziert und viele neue Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende vor Ort angestoßen, insbesondere bei den eigenen Liegenschaften.

Auf dem Erfolg dieses Pilotprojekts setzt das nunmehr gestartete Projekt "Kommunales Energiecoaching_Basis in Oberfranken" auf. Von der kostenlosen Beratung können jetzt 36 weitere oberfränkische Gemeinden profitieren. Aus jedem der neun oberfränkischen Landkreise sind dabei Gemeinden

vertreten. Energiecoach ist die Energieagentur Nordbayern mit Sitz in Kulmbach.

Im Rahmen der Auftaktveranstaltung am 15. Januar im Landratsamt Bamberg stellte Staatsministerin Ilse Aigner die wichtige Rolle der Gemeinden im Zusammenhang mit der Energiewende in den Mittelpunkt. Sie hob hervor, dass die Gemeinden erster Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger sind, sie sind Träger der Planungshoheit und darüber hinaus mit ihren kommunalen Liegenschaften Energieverbraucher sowie im Fall kommunaler Energieerzeugungsanlagen zum Teil auch Energieerzeuger. In vielen Gemeinden sind umfangreiche Potentiale für die Energieeinsparung, eine Steigerung der Energieeffizienz und Ausbaupotentiale für erneuerbare Energien vorhanden. Aufgabe des Energiecoaches wird es sein, die Gemeinden bei diesen Fragestellungen zu beraten.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion berichteten Erster Bürgermeister Timo Ehrhardt, Stadt Ludwigsstadt, und Erste Bürgermeisterin Sybille Pichl, Gemeinde Eckersdorf, über ihre Erfahrungen als Pilotgemeinden im Vorgängerprojekt "Energiecoaching für Gemeinden in Oberfranken". Landrat Hans Kalb, Landkreis Bamberg, stellte die vielfältigen Aktivitäten des Landkreises Bamberg im Zusammenhang mit der Energiewende vor. Der Bezirksvorsitzende des Bayerischen Gemeindetages in Oberfranken, Erster Bürgermeister Egon Herrmann, Gemeinde Weißenbrunn bei Kronach, hob die zentrale Rolle der Gemeinden bei allen Diskussionen im Zusammenhang mit der Energiewende hervor. Wolfgang Böhm als Geschäftsführer der Energieagentur Nordbayern und Abteilungsleiter Thomas Engel, Regierung von Oberfranken, erläuterten im Einzelnen, wie das "Energiecoaching_Basis in Oberfranken" ausgestaltet werden wird. Die maßgeblichen kommunalen Entscheidungsträger sollen dabei eng einbezogen werden. Thomas Engel appellierte in diesem Zusammenhang an die Gemeinden, den Energiecoach bei seiner Arbeit aktiv zu unterstützen.

Das Projekt läuft bis 31. März 2016.

Bauen

Große Unterstützung für den Landkreis Hof: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 540.000 € beim Ausbau der Kreisstraße HO 11 zwischen Rudolphstein und Tiefengrün

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Hof 540.000 € Fördermittel für den Ausbau der Kreisstraße HO 11 zwischen Rudolphstein und Tiefengrün bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 640.000 € geschätzt, wovon 600.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 540.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Hof. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinan-

zierungsgesetzes (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die bestehende Kreisstraße ist zu schmal und nicht frostsicher ausgebaut. Der Aufbau ist den heutigen Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur nicht gewachsen, die Fahrbahn zeigt Risse und Verdrückungen. Der Einmündungsbereich des östlichen Anschlussastes der Autobahn A 9 an die Kreisstraße ist nicht verkehrsgerecht hergestellt. Daher baut der Landkreis Hof die Straße zwischen Rudolphstein und Tiefengrün auf einer Länge von rd. 1,1 km aus. Die neue Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m, der frostsichere Oberbau hat eine Stärke von mindestens 55 cm. An der Einmündung des Anschlussstellenastes der A 9 in die Kreisstraße wird ein Fahrbahnteiler eingebaut. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, trägt gemäß den straßenkreuzungsrechtlichen Vorgaben anteilige Kosten in einer Höhe von rund 18.000 €. Der Verkehr kann künftig sicher und leistungsfähig abgewickelt werden. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2015 beginnen und im Sommer bereits abgeschlossen sein, da die Maßnahme auf der Kreisstraße unter Vollsperrung durchgeführt werden muss.

Umwelt

FFH-Gebiete werden flächenscharf abgegrenzt / Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung bis 1. März verlängert

Um den aktuellen Vorgaben der EU nachzukommen, werden die bisher an die EU gemeldeten bayerischen FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat) in der Bayerischen Natura 2000-Verordnung abgebildet. Die

Bayerische Natura 2000-Verordnung wird für alle Betroffenen so einfach wie möglich umgesetzt. Die Frist zur Beteiligung der Verbände bzw. der Öffentlichkeit in diesem laufenden Verfahren wird bis zum 1. März 2015 verlängert. Natura 2000 (bestehend aus FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten) ist ein europaweites Schutzgebietsnetz für besonders wertvolle Lebensraumtypen und Arten. Kern des Verfahrens ist die Feinabgrenzung der FFH-Gebiete im Maßstab 1 : 5000 auf Basis der schon seit längerem bestehenden Meldegrenze 1 : 25000. Eine verbindliche Abgrenzung der Gebiete ist erforderlich, da die FFH-Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt werden muss. Außerdem ist die Abgrenzung für den Vollzug der Agrarförderung notwendig. Gebietsgrenzen werden, soweit fachlich wie rechtlich möglich, innerhalb enger Vorgaben auf Flurstücksgrenzen oder örtlich erkennbare Strukturen angepasst. Zudem werden maßstabsbedingte kartographisch-technische Verzerrungen bereinigt. Eine Erweiterung der Gebiete findet ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers nicht statt. Es werden keine neuen FFH-Gebiete ausgewiesen. Zusätzliche Erhaltungsziele werden in den bestehenden Natura 2000-Gebieten nur soweit formuliert, als das für eine rechtskonforme Regelung des FFH-Rechts unverzichtbar ist.

Die Regierungen sind Anlaufstellen für Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung. Einwendungen können postalisch und auf elektronischem Weg abgegeben werden.

Kartenmaterial und weitere Informationen stehen auf der Homepage des Bayerischen Umweltministeriums zur Verfügung: www.stmuv.bayern.de

Buchanzeigen

Schulfinanzierung in Bayern, 44. Ergänzungslieferung, 64,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

DStV/DStI, Steuergesetze 2015, 1. Auflage, 9,30 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnberger: **Abstandsflächenrecht in Bayern**, 3. Auflage, 32,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Wurzel: **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen**, 3. Auflage, 109,00 €, Verlag C.H. Beck, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Carl-Ludwig Fahrenholz

Träger des Verdienstkreuzes am Bande der Bundesrepublik Deutschland

Träger des goldenen Ehrenringes der Stadt Coburg

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 30. Januar 2015 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 4. Februar 2015

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

